

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes B 3 f Forststraße Ost vom 20.03.2002, rechtsverbindlich seit 31.03.2002

1. Bisherige Festsetzungen

Mit Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens am 31. März 2002 wurde der Bebauungsplan B 3 f Forststraße Ost rechtsverbindlich.

In diesem Bebauungsplan wird in Ziffer 3.4 eine höchstzulässige Wandhöhe von Garagen mit 2,40 m an der Traufseite festgeschrieben.

2. Inhalt und Ziel der Änderungsplanung

Die vorgeschriebene maximale Wandhöhe für Garagen von 2,40 m an der Traufseite widerspricht technischen Gegebenheiten und praktischer Erfordernissen und soll deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

3. Verfahren

Da durch die Änderung die Grundzüge des Bebauungsplanes B 3 f Forststraße Ost nicht berührt werden, kann die 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Die sonstigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 3 f Forststraße Ost werden von der Änderung nicht berührt.

Eichenau, den 20.06.2002

GEMEINDE EICHENAU

Im Auftrag

Eichenau, den 25.09.2002



L. Dietz



Hubert Jung
Erster Bürgermeister

